

Urteil

LSG NRW (SG Gelsenkirchen), § 3 S. 1
Nr. 1a SGB VI

**Rentenversicherungspflicht einer nicht
erwerbsmäßig tätigen Pflegeperson**

Für die Bestimmung des zeitlichen Pflegeaufwandes zur Begründung der Rentenversicherungspflicht nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI kommt es nicht allein auf die im Rahmen der gesetzlichen Pflegeversicherung gemäß § 14 SGB XI zu berücksichtigenden Hilfeleistungen an, sondern es findet auch der darüber hinausgehende zeitliche Aufwand für familiäre Pflege und Betreuung Berücksichtigung, sofern er krankheits- oder behinderungsbedingt ist.

Urteil des LSG NRW vom 03.06.2005, L 4 RJ 58/04

Aus den Gründen:

Nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI sind Personen in der Zeit versicherungspflichtig, in der sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 des Elften Buches nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (nicht erwerbsmäßige Pflegepersonen), wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat. In der Zeit vom 1.2.1997 bis 28.2.2003 hat die Klägerin mit ihrer Tochter eine Pflegebedürftige im Sinne des § 14 SGB XI gepflegt. Die Pflege erfolgte nicht erwerbsmäßig. Während des gesamten Zeitraums bestand seitens der Pflegebedürftigen dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung. [...]

Nach Überzeugung des Senats hat die Klägerin in dieser Zeit die Pflegebedürftige auch wenigstens 14 Stunden wöchentlich in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt im Sinne von § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI. Allerdings folgt dies [...] nicht bereits daraus, dass – jedenfalls während eines Teilzeitraumes – tatsächlich Leistungen nach Pflegestufe II erbracht worden sind. Vielmehr setzt die Versicherungspflicht nach dem eindeutigen Wortlaut der Regelung in § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI tatsächliche Pflegeleistungen im Umfang von wenigstens 14 Stunden wöchentlich voraus.

Tatsächlich hat die Klägerin die Pflegebedürftige auch wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt. Denn entgegen den Auffassungen der Beklagten und der Beigeladenen sind im Rahmen der Regelung des § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI nicht lediglich die im Rahmen der Pflegeversicherung gemäß § 14 SGB XI zu berücksichtigenden Hilfeleistungen zugrunde zu legen.

Der in Rechtsprechung (LSG Niedersachsen, Urteil vom 12.2.2002 – L 3 P 7/01 -) und Literatur (vgl. Verbandskommentar, § 3 Anm. 3.5; Klattenhoff in SGB VI § 6 Rdnr. 41; Herberlein/Pick in SGB V/SGB XI, § 19 SGB XI Rdnr. 29) vertretenen ab-

weichenden Auffassung folgt der Senat nicht. Sie stützt sich im wesentlichen darauf, dass es für eine Berücksichtigung weitergehenden Hilfebedarfs keine Rechtsgrundlage gebe. Die Pflegeversicherung solle auch in Form der Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nur in Bezug auf die durch § 14 Abs. 4 SGB XI begrenzten Risiken in Anspruch genommen werden können. Mit der in der Literatur wohl überwiegend vertretenen Auffassung (vgl. Gürtner in Kasseler Kommentar, § 19 SGB XI Rdnr. 8; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, § 3 SGB VI, IV 2.3; Gallon in LPK-SGB XI, § 19 Rdnr. 10; Wilde in Haack/Wilde, SGB XI, § 19 Rdnr. 16 m.w.N.) ist auch der Senat der Auffassung, dass der Begriff der Pflege in § 3 Satz Nr. 1 a SGB VI in einem ganzheitlichen Sinne aufzufassen und bei der Ermittlung der Mindeststundenzahl auch die Zeit mit zu rechnen ist, die für die – die Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung – ergänzende Pflege und Betreuung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 SGB XI benötigt wird. Auch der zeitliche Aufwand für familiäre Pflege und Betreuung ist zu berücksichtigen, der nicht aus Mitteln der Pflegeversicherung finanziert wird. Dazu zählt insbesondere die Zeit, die die Pflegeperson für die notwendige Beförderung bzw. Begleitung der Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Schule und zurück zur Wohnung aufwendet (vgl. Wilde, in Haack/Wilde, SGB XI, § 19 Rdnr. 16). Der einzubeziehende Pflegeaufwand kann damit sehr viel weitergehen, als der für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und ihre Stufe maßgebliche Bedarf. Er muss jedoch noch krankheits- oder behinderungsbedingt sein.

Nach Auffassung des Senats stellt die Regelung des § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI – entgegen der abweichenden Auffassung in der Literatur – bei der vorzunehmenden Auslegung selbst die Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung von über den Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung hinausgehenden Hilfebedarf dar. Zwar ist dem Wortlaut der Regelung selbst dafür nichts zu entnehmen. Jedoch ergibt sich aus den Gesetzes-Materialien der Wille des Gesetzgebers, bei der Feststellung der Mindeststundenzahl nicht nur die Arbeitszeit einzurechnen, die aufgrund Pflegeleistungen und hauswirtschaftlicher Versorgung im Sinne von § 14 Abs. 4 SGB XI anfällt und für die Feststellung des Grades der Pflegebedürftigkeit maßgeblich ist, sondern auch die Zeit, die für die ergänzende Pflege und Betreuung im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 1 SGB XI benötigt wird (BT-Drucksache 12/5262, Seite 101). Dieser hinsichtlich der Regelung in § 19 Satz 2 SGB XI geäußerte Wille des Gesetzgebers ist gleichermaßen im Rahmen des § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI zu berücksichtigen. Denn beide Regelungen setzten übereinstimmend die Pflege einer pflegebedürftigen Person von wenigstens 14 Stunden

wöchentlich voraus. Zu berücksichtigen ist ferner auch der in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gekommene Zweck, der mit der Einführung der Versicherungspflicht für Pflegepersonen verfolgt worden ist. Es sollte die Pflegebereitschaft im häuslichen Bereich gefördert und der hohe Einsatz der Pflegepersonen anerkannt und der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die vom Gesetzgeber als vorrangig erachtete häusliche Pflege meist nicht im Rahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen, sondern im häuslichen Umfeld von Angehörigen und Nachbarn geleistet wird und häufig mit dem Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit und eine hieran anknüpfende eigene Alterssicherung verbunden ist (vgl. Wilde, a.a.O., § 19 Rdnr. 1; Brackmann, a.a.O., § 3 Rdnr. 37; Verbandskommentar, § 3 Anm. 3.1). Weder § 19 SGB XI noch § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI begrenzt den Begriff der Pflege durch eine ausdrückliche Bezugnahme auf die in § 14 Abs. 4 SGB XI abschließend genannten Verrichtungen des täglichen Lebens. Anders als in § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII bzw. der vor 1997 geltenden Regelung des § 539 Abs. 1 Nr. 19 RVO ist dieser Regelung keine Einschränkung auf Pflegetätigkeiten im Bereich der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung zu entnehmen. Hätte der Gesetzgeber im Rahmen der Versicherungspflicht wegen Pflegetätigkeiten i.S. von § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI eine Einschränkung auf Tätigkeiten im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung gewollt, hätte es nahe gelegen, diese gesetzliche Regelung ähnlich wie in § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII zu formulieren. Dies ist nicht erfolgt. [...]